



Bekanntmachung IHK-Homepage am 23. Oktober 2025

Bekanntmachung zur Wahl der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Jahr 2026 nach §§ 11 Abs. 6 S. 2, Abs. 7 S. 4, 10 Abs. 2 der Wahlordnung der IHK Karlsruhe

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung mehrerer geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechtsformen.

Nachfrist für Wahlvorschläge

Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 der Wahlordnung (WahlO) soll jede Kandidatenliste mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Zudem müssen die Anforderungen des Minderheitenschutzes nach § 7 Abs. 6 Buchst. b und c WahlO erfüllt werden (§ 11 Abs. 6 S. 2 WahlO). Für diejenigen Wahlgruppen und Wahlbezirke, für die diese Vorgaben erfüllt sind (in der nachfolgenden Auflistung mit „geschlossen“ gekennzeichnet), werden keine Wahlvorschläge mehr entgegengenommen.

Da diese Vorgaben nicht in allen Wahlgruppen/Wahlbezirken erreicht worden sind, setzt der Wahlausschuss gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 WahlO eine **Nachfrist vom 27. Oktober bis 10. November 2025, 16 Uhr**, und wiederholt die **Aufforderung** an die Wahlberechtigten nach § 10 Abs. 2 WahlO, **in dieser Zeit weitere Wahlvorschläge für die folgenden, mit „NACHFRIST“ gekennzeichneten, Wahlgruppen und Wahlbezirke einzureichen**. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Die Anzahl der Mitglieder der Vollversammlung, die in den verschiedenen Wahlbezirken und Wahlgruppen insgesamt gewählt werden, ist in der nachfolgenden Auflistung ebenfalls enthalten.

Wahlgruppen:

- I Industrie, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft
- II Großhandel
- III Vermittlungsgewerbe (Handelsvertreter und sonstige Vermittler)
- IV Einzelhandel
- V Kreditinstitute und Versicherer
- VI Verkehrswirtschaft (Verkehr, Spedition, Lagerei)
- VII Gastgewerbe
- VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I bis VII oder IX zugeordnet)
- IX IT-Wirtschaft

Wahlbezirke:**Wahlbezirk 1: Bruchsal**

(Bruchsal, Bad Schönborn, Dettenheim, Forst, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Linkenheim-Hochstetten, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Übstadt-Weiher, Waghäusel)

Wahlbezirk 2: Bretten

(Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld, Walzbachtal, Zaisenhausen)

Wahlbezirk 3: Karlsruhe

(Karlsruhe, Eggenstein-Leopoldshafen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Weingarten)

Wahlbezirk 4: Ettlingen

(Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell, Waldbronn)

Wahlbezirk 5: Rastatt/Murgtal

(Rastatt, Au am Rhein, Bietigheim, Bischweier, Durmersheim, Elchesheim-Illingen, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Hügelsheim, Iffezheim, Kuppenheim, Loffenau, Muggensturm, Ötigheim, Steinmauern, Weisenbach)

Wahlbezirk 6: Baden-Baden/Bühl

(Baden-Baden, Bühl, Bühlertal, Lichtenau, Ottersweier, Rheinmünster, Sinzheim)

Für die einzelnen Wahlgruppen werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlgruppen I und VIII:

1. Wahlbezirk 1
2. Wahlbezirk 2
3. Wahlbezirk 3
4. Wahlbezirk 4
5. Wahlbezirk 5
6. Wahlbezirk 6

Wahlgruppen II, III, IV und IX:

1. Wahlbezirke 1 und 2 = ein Wahlbezirk
2. Wahlbezirke 3 und 4 = ein Wahlbezirk
3. Wahlbezirke 5 und 6 = ein Wahlbezirk

Wahlgruppe V:

Wahlbezirke 1 bis 6 = ein Wahlbezirk

Wahlgruppen VI und VII:

1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4 = ein Wahlbezirk
2. Wahlbezirke 5 und 6 = ein Wahlbezirk

Nachfristen werden wie folgt aufgelistet:

Wahlgruppe I Industrie, Energie- und Bauwirtschaft

1. Wahlbezirk 1	(5) Mitglieder (NACHFRIST)
2. Wahlbezirk 2	(1) Mitglied (geschlossen)
3. Wahlbezirk 3	(5) Mitglieder (geschlossen)
4. Wahlbezirk 4	(2) Mitglieder (NACHFRIST)
5. Wahlbezirk 5	(3) Mitglieder (NACHFRIST)
6. Wahlbezirk 6	(3) Mitglieder (geschlossen)
Insgesamt	(19) Mitglieder

Wahlgruppe II Großhandel

1. Wahlbezirke 1 und 2	(1) Mitglied (NACHFRIST)
2. Wahlbezirke 3 und 4	(3) Mitglieder (NACHFRIST)
3. Wahlbezirke 5 und 6	(1) Mitglied (NACHFRIST)
Insgesamt	(5) Mitglieder

Wahlgruppe III Vermittlungsgewerbe (Handelsvertreter und sonst. Vermittler)

1. Wahlbezirke 1 und 2	(1) Mitglied (NACHFRIST)
2. Wahlbezirke 3 und 4	(2) Mitglieder (geschlossen)
3. Wahlbezirke 5 und 6	(1) Mitglied (NACHFRIST)
Insgesamt	(4) Mitglieder

Wahlgruppe IV Einzelhandel

1. Wahlbezirk 1 und 2	(2) Mitglieder (NACHFRIST)
2. Wahlbezirk 3 und 4	(4) Mitglieder (NACHFRIST)
3. Wahlbezirk 5 und 6	(2) Mitglieder (NACHFRIST)
Insgesamt	(8) Mitglieder

Wahlgruppe V Kreditinstitute und Versicherer

Wahlbezirk ist der IHK-Bezirk (4) Mitglieder (NACHFRIST)

Wahlgruppe VI Verkehrswirtschaft (Verkehr, Spedition, Lagerei)

1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4	(2) Mitglieder (NACHFRIST)
2. Wahlbezirke 5 und 6	(1) Mitglied (geschlossen)
Insgesamt	(3) Mitglieder

Wahlgruppe VII Gastgewerbe

1. Wahlbezirke 1, 2, 3 und 4	(1) Mitglied (geschlossen)
2. Wahlbezirk 5 und 6	(1) Mitglied (NACHFRIST)
Insgesamt	(2) Mitglieder

Wahlgruppe VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I – VII und IX zugeordnet)

1. Wahlbezirk 1	(3) Mitglieder (geschlossen)
2. Wahlbezirk 2	(1) Mitglied (geschlossen)
3. Wahlbezirk 3	(11) Mitglieder (geschlossen)
4. Wahlbezirk 4	(2) Mitglieder (NACHFRIST)

**5. Wahlbezirk 5**

6. Wahlbezirk 6

Insgesamt

(3) Mitglieder (NACHFRIST)

(4) Mitglieder (geschlossen)

(24) Mitglieder

Wahlgruppe IX IT-Wirtschaft

1. Wahlbezirke 1 und 2

2. Wahlbezirke 3 und 4

3. Wahlbezirke 5 und 6

Insgesamt

(1) Mitglied (NACHFRIST)

(5) Mitglieder (geschlossen)

(1) Mitglied (NACHFRIST)

(7) Mitglieder

Mindestsitze und Regelungen für einen Sitz der Energiewirtschaft

Bei der Sitzverteilung in den Wahlgruppen und Wahlbezirken werden folgende Maßgaben berücksichtigt:

- a) In der Wahlgruppe I entfallen bis zu zwei Sitze auf die Energiewirtschaft aus zwei unterschiedlichen Wahlbezirken. Gewählt ist dabei jeweils derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Gewählten rücken jeweils für den Wahlbezirk ein, für den sie kandidiert haben. Dabei muss mindestens ein Sitz auf einen Kandidaten entfallen, der zum Ende der Wahlbewerbungsfrist mindestens einen Auszubildenden mit einem bei der IHK Karlsruhe registrierten Ausbildungsverhältnis beschäftigt (IHK-Ausbildungsbetrieb).
- b) In der Wahlgruppe III entfällt von insgesamt vier Sitzen mindestens jeweils einer auf einen Handelsvertreter und einen Versicherungsvermittler.
- c) In der Wahlgruppe V entfallen von insgesamt vier Sitzen mindestens ein Sitz auf Versicherer und mindestens zwei Sitze auf Kreditinstitute, wovon mindestens je ein Sitz auf genossenschaftliche und auf öffentlich-rechtliche Kreditinstitute entfällt.

Diese Maßgaben wirken sich nicht auf das aktive Wahlrecht aus.

Zuwahl

Die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder können gemäß §§ 1 Abs. 3, 7 Abs. 8 und 23 WahlO jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:



Wahlgruppe I Industrie, Energiewirtschaft, Bauwirtschaft	bis zu 2 Mitglieder,
Wahlgruppe II Großhandel	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe IV Einzelhandel	bis zu 1 Mitglied,
Wahlgruppe VIII Dienstleistungen (soweit nicht den Wahlgruppen I – VII und IX zugeordnet)	bis zu 2 Mitglieder,
Wahlgruppe IX IT-Wirtschaft	bis zu 1 Mitglied.

Die Wahlberechtigten (vgl. dazu §§ 3, 4 WahlO) werden aufgefordert, **in der Zeit vom 27. Oktober bis 10. November 2025, 16 Uhr**, beim Wahlausschuss Wahlvorschläge für die vorgenannten - nicht bereits mit „geschlossen“ gekennzeichneten - Wahlgruppen und Wahlbezirke einzureichen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Eingang bis zum Fristablauf bei der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe erfolgt ist. Eingänge bei der Geschäftsstelle in Bruchsal und der Hauptgeschäftsstelle in Baden-Baden sind nur zu berücksichtigen, wenn diese im Rahmen des normalen Geschäftsgangs der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe zum Fristende zugegangen sind.

Die Wahlvorschläge müssen folgenden **Anforderungen** genügen:

- a) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Diese sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eines eingescannten Dokuments per E-Mail zulässig ist. Ein Bewerber kann nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die er selbst bzw. der IHK-Zugehörige, von dem seine Wählbarkeit abgeleitet wird, wahlberechtigt ist (§ 11 Abs. 1 WahlO).
- b) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Wird die Wählbarkeit aus einer Funktion als besonders bestellter Bevollmächtigter



abgeleitet, ist eine Vollmacht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 WahlO beizufügen (§ 11 Abs. 2 WahlO).

- c) Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag) (§ 11 Abs. 3 WahlO).

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, Mängel zu beseitigen (§ 11 Abs. 4 WahlO).

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a. Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b. Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c. Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d. Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e. Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(§ 11 Abs. 5)

Informationen, Formulare, Vordrucke

Informationen zur Wahl können auch im Internet unter [IHK-Wahl 2026](#) abgerufen werden.

Außerdem stellt der Wahlausschuss zahlreiche Formulare und Vordrucke zur Verfügung. So können beispielsweise folgende Formulare angefordert werden:

- Wahlvorschlag und Erklärung des Wahlbewerbers nach § 11 Abs. 2 WahlO
- Bestellung von Wählerlisten zum Zweck der Wahlwerbung

Zwar ist der Gebrauch dieser Vordrucke nicht verbindlich, aber sie erfüllen die von der Wahlordnung geforderte Form. Ihre Verwendung wird dringend empfohlen, da so das Risiko von Formfehlern reduziert werden kann.

Wahlbewerbungen, die nicht fristgerecht in der nach der Wahlordnung vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind, müssen zurückgewiesen werden. Nachbesserungen sind dann nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Wahlbewerbungen möglichst frühzeitig beim Wahlausschuss abzugeben, damit eventuelle Mängel noch innerhalb der Frist beseitigt werden können.

Veröffentlichung der Kandidatenlisten

Der Wahlausschuss macht die endgültigen Wahlvorschläge nach Ablauf der Nachfrist mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familiename, Vorname, Stellung und/oder Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Sitz bzw. Niederlassung. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen (§ 11 Abs. 7 WahlO). Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Karlsruhe „Wirtschaft in der TechnologieRegion Karlsruhe“, vss. Ausgabe Dezember 2025.

Anschrift des Wahlausschusses

Zuschriften an den Wahlausschuss sind ausschließlich an folgende Anschrift zu richten:

IHK Karlsruhe
Wahlausschuss
Lammstraße 13 - 17
76133 Karlsruhe
Telefax: 0721 174-136
E-Mail: vwahl2026@karlsruhe.ihk.de

Durchführung der Wahl

Die Wahl zur Vollversammlung findet kombiniert elektronisch (**elektronische Wahl/Onlinewahl**) und schriftlich (**Briefwahl**) statt (§ 12 WahlO). Der Wahlausschuss hat bestimmt, dass die Wahlfrist **am 9. Februar 2026, 16:00 Uhr (Ende der Wahlfrist) endet**. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stimmen in der IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein. Mit dem Zugang der Wahlunterlagen bei den Wahlberechtigten ist bei gewöhnlichem Postlauf am 12./13. Januar 2026 zu rechnen. Die Onlinewahl wird am 12. Januar 2026, 00:00 Uhr freigeschaltet.



Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten eine Wahlmitteilung mit dem Hinweis, dass der Wahlberechtigte seine Stimme persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder bei der elektronischen Wahl oder per Briefwahl – abgeben darf. Es zählt die zuerst in die Wahlurne (elektronisch oder Briefwahlurne) eingehende Stimme. Eine danach eingehende Stimme wird zurückgewiesen.

Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl. Sie sind als vertrauliche Unterlagen zu kennzeichnen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmt der Wahlausschuss, dass die Wahl auf die Briefwahl beschränkt stattfindet. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Durchführung der elektronischen Wahl nach den wesentlichen Vorgaben dieser Wahlordnung aus tatsächlichem, rechtlichem oder technischem Grund unmöglich oder nicht sicherzustellen ist. Gleiches gilt, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen zu befürchten ist, dass die elektronische Wahl den dann aktuellen Anforderungen für Online-Wahlprodukte nicht genügt (§ 12 WahlO).

Der Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag sowie der Wahlschein müssen so rechtzeitig an die IHK Karlsruhe, Lammstraße 13 - 17, 76133 Karlsruhe zurückgesendet werden, dass sie innerhalb der Wahlfrist bei der IHK in Karlsruhe eingehen (§ 18 Abs. 3 WahlO).

Im Übrigen weist der Wahlausschuss darauf hin, dass das Wahlteam der IHK Karlsruhe gerne Auskünfte und Informationen zum Wahlverfahren gibt:

Tanja Schmitz, Telefon 0721 174-119
Sandra Vollmer, Telefon 0721 174-459
Kyu-Won Kang, Telefon 0721 174-325
Claudia Müller, Telefon 0721 174-121
Monika Nagel, Telefon 0721 174-127



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe



Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe

Der Wahlausschuss

Gerhard J. Rastetter
Vorsitzender

Kay Dilli
Mitglied

Heinz Ohnmacht
Mitglied

Gabriele Calmbach-Hatz
Mitglied

Dr. Bernhard Schareck
Mitglied